

Amtsblatt



für den Landkreis Lüneburg

37. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 14.06.2011

Nr. 6

Inhaltsverzeichnis

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES LÜNEBURG

Änderung der Abfallsatzung und der Abfallgebührensatzung	118
Organisation der Waldbrandabwehr im Bereich des Landkreises Lüneburg	132
4. Änderung der Satzung des Artlenburger Deichverbandes	133
Bekanntmachung zur Kreiswahl im Landkreis Lüneburg am 11.09.2011 ..	134
Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses	134

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, SAMTGEMEINDEN UND GEMEINDEN

Samtgemeinde Amelinghausen	Änderung der Schulbezirke für die Grundschulen	135
Samtgemeinde Bardowick	15. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Barum	135
Samtgemeinde Dahlenburg	3. Änderung des Flächennutzungsplans	137
	Bebauungsplan Dahlenburg Nr. 17: „Hotel, Seminar- und Tagungsstätte, Hochseilgarten Ellernhof“	138
Samtgemeinde Ilmenau	Haushaltssatzung 2011	139
Samtgemeinde Ostheide	Bebauungsplan Nr. 3 Erlenbruch der Gemeinde Reinstorf	140
Samtgemeinde Scharnebeck	7. Änderung der Entschädigungssatzung	141
	2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Scharnebeck außerhalb ihrer Pflichtaufgaben	141
	Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Echem	143

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 /26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: ASSL Lüneburg, Inh. R. Dittmer, Eichenbrücker Str. 15, 21337 Lüneburg, eMail: assl-lueneburg@arcor.de.
Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei ASSL Lüneburg. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.
Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s.o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

**Satzung
zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung
(Abfallsatzung; AbfS) und
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung; AbfGS)**

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 7, 9 und 36 Abs. 1 Nrn. 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. 2006, Seite 510), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4, 5 und 18 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 11. Feb. 1992, in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. 2007, Seite 41), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 27. Sep. 1994 (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, KrW-/AbfG; BGBl. I S. 2705 ff), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 11.8.2010 (BGBl. I Seite 163) der §§ 1, 6, 7, der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung, GewAbfV; vom 19. Juni 2002, BGBl. I S. 1938 ff) zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 9.11.2010 (BGBl. I Seite 1504) und des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. 2003, Seite 273) hat der Landkreis Lüneburg durch Beschluss des Kreistages in seiner Sitzung vom 23. Mai 2011 die Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Lüneburg vom 10. Oktober 2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Mai 2008 (Amtsblatt Nr. 6, Seite 136) und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Lüneburg vom 21. Dezember 2009 (Amtsblatt Nr. 4-1/2010, Seite 56) beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind alle Abfälle ausgeschlossen, soweit sie nicht in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt sind.

Die mit „J“ gekennzeichneten Abfälle sind dann nicht ausgeschlossen, wenn sie die gemäß den Erläuterungen zu Anlage 1 dieser Satzung festgelegten Bedingungen erfüllen.

Der Ausschluss gilt gemäß § 7 Abs. 2 NAbfG nicht für Kleinstmengen von Abfällen, die bei den im Landkreis vorhandenen Sammelstellen angenommen werden.

Der Ausschluss gilt auch für unverhältnismäßig große Abfallmengen, für unverhältnismäßig große Einzelstücke (z. B. Betonmasten, Lastkraftwagen, Busse, Wohnwagen, landwirtschaftliche Maschinen usw.), flüssige, schlammige und pastöse Stoffe, die sich mit in Haushaltungen anfallenden Abfällen nicht entsorgen lassen, sowie für Abfälle, deren Temperatur mehr als 40° C beträgt. Darüber hinaus kann der Landkreis in Einzelfällen Abfälle von der Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Landkreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 KrW-/AbfG) nicht beeinträchtigt wird.

2. § 3, Abs. 2, Buchstabe c, wird wie folgt neu gefasst:

Sperrmüll

Sperrmüll sind auf den Grundstücken anfallende sperrige Abfälle zur Beseitigung aus dem privaten Hausrat, die aufgrund ihrer Größe nicht in den vom Landkreis für die Grundstücke bereitgestellten Abfallumleerbehältern bis 240 l Größe oder Abfallsäcken aufgenommen werden können - z. B. Möbelstücke, Polster, Matratzen und Folienplanen besenrein und ordentlich zu tragbaren Bündeln zusammengefasst- bis zu einem Gewicht eines Einzelstückes von höchstens **65 kg** und einer Größe von 2 m Länge, 1 m Breite und 0,75 m Höhe sowie einem Umfang von insgesamt 2 m³ je Sperrmüll-abfuhr. Für Sperrmüll, der über diesen Umfang hinausgeht, gilt § 2 Abs. 7 entsprechend. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die ständig oder turnusmäßig anfallen, sind kein Sperrmüll, wenn sie in den Abfallumleerbehältern, die der Landkreis Lüneburg bereitstellen kann, aufgenommen werden können.

3. § 3, Abs. 2, Buchstabe d, Ziffer 1, erster Absatz, wird wie folgt neu gefasst:

1. Kompostierbare Abfälle, soweit keine Eigenkompostierung erfolgt, sind z. B. Rasenschnitt, Laub, Pflanzenreste, Baum- und Strauchschnitt in für die Abfuhr zugelassenen Papiersäcken oder bei großen Teilen gebündelt bis zu einem Stamm- bzw. Astdurchmesser von höchstens 10 cm (gemessen an der dicksten Stelle) einschließlich entsprechender Stubben mit einem Stammdurchmesser von höchstens 10 cm, (gemessen an der Schnittstelle) bis zu einem Gewicht eines Einzelstückes bzw. Bündels von **35 kg**, bis zu einer Größe von 2,0 m Länge und **einem Durchmesser von 0,50 m** so-wie bis zu einer Gesamtmenge von 2 m³ pro Grundstück und Abfuhrtag.

4. § 3, Abs. 2, Buchstabe f, Ziffer 2, erster Absatz, wird wie folgt neu gefasst:

2. große Metallteile, wie Fahrräder, Fahrradteile, Metallwannen, Öfen, Herde aus Metall, Elektroradiatoren (ohne Ölfüllung), Werkzeuge etc, bis zu einem Gewicht von **65 kg** je Einzelstück.

5. Die Anlage 1 zu § 2 Abs.3 der Abfallsatzung, Positivkatalog, wird, wie in Anlage 1 zu dieser Satzung dargestellt, neu gefasst.

6. Die Anlage 2 zu § 2 Abs. 7 der Abfallsatzung, Ausschlusskriterien für die Einsammlung und Beförderung von hausmüllähnlichen Abfällen, wird, wie in Anlage 2 zu dieser Satzung dargestellt, neu gefasst:

Artikel 2

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung wird wie folgt geändert:

1. § 3, Abs. 1, Ziffer 2, wird Ziffer 1 und wird wie folgt neu gefasst:

Für die Entleerung von Abfallumleerbehältern für Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfall aus anderen Herkunftsbereichen bei 14-täglicher Entleerung werden Gebühren gemäß der nachstehenden Tabelle zuzüglich der Grundgebühr von **4,30 €/(Behälter * Monat)** erhoben. Kann das Mindestbehältervolumen gemäß § 8 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer 1 der Abfallsatzung aufgrund der Einwohnerzahl nur mit mehreren Behältern abgedeckt werden, wird nur eine Grundgebühr erhoben. Wird eine davon abweichende Behälterausstattung vom Anschlussnehmer gewählt, beträgt die Grundgebühr **4,30 €/(Behälter * Monat)**.

Behältergröße	Abfuhrhythmus	monatliche Gebühr ohne Grundgebühr	monatliche Gebühr mit Grundgebühr
40 l	14-täglich	4,70 €/Monat	9,00 €/Monat
60 l	1 4-täglich	7,05 €/Monat	11,35 €/Monat
80 l	14-täglich	9,40 €/Monat	13,70 €/Monat
120 l	14-täglich	14,10 €/Monat	18,40 €/Monat
240 l	14-täglich	28,20 €/Monat	32,50 €/Monat
660 l	1 4-täglich	77,55 €/Monat	81,85 €/Monat
1100 l	14-täglich	129,25 €/Monat	133,55 €/Monat
660 l	wöchentlich	155,10 €/Monat	159,40 €/Monat
1100 l	wöchentlich	258,50 €/Monat	262,80 €/Monat

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2011 in Kraft.

Lüneburg, den 31. Mai 2011
 Landkreis Lüneburg
 In Vertretung
 Jürgen Krumböhmer
 Erster Kreisrat

* * *

Anlage 1 zur Abfallsatzung des Landkreises Lüneburg

Abfälle, die gemäß § 2 Abs. 3 der Abfallsatzung des Landkreises Lüneburg nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Positivkatalog)

Der Europäische Abfallartenkatalog ist mit der Verordnung über die Einführung des Europäischen Abfallartenkatalogs vom 13. September 1996, BGBl. I /96, S. 1428 veröffentlicht worden. Dieser Katalog wurde geändert durch die Entscheidungen der EU- Kommission vom 03.05.2000 (2000/532/EG) sowie vom 16.01.2001 (2001/118/EG, 2001/119/EG).

Erläuterungen zu möglichen Einschränkungen:

Die nachstehend aufgeführten Abfallarten, die mit einem "J" gekennzeichnet sind, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg auf der Deponie Bardowick abgelagert werden (§ 11 Abs. 2 NAbfG). Der Abfallerzeuger hat über die Herkunft und Entstehung, sowie die chemisch-physikalischen Eigenschaften der entsprechenden Abfallart erschöpfend Auskunft zu geben. Stimmt das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg der Entsorgung nicht zu, gelten diese Abfälle als ausgeschlossen.

Sonstiges :

Klärschlämme bzw. mineralische Schlämme dürfen auf der Deponie Bardowick nur abgelagert werden, wenn sie stabilisiert und stichfest sind. Bei Nichterfüllung sind diese Abfälle ausgeschlossen.
 In Ballen gepresste Abfälle sind ausgeschlossen.

EAK	EAK- Bezeichnung		
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton		
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen		
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen		
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe		
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle / Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh) Abwasser, getrennt gesammelt und extern behandelt		
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft		
02 01 08	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen		
02 01 10	Metallabfälle		
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen		
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe		J
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		J
02 02 99	Abfälle a. n. g.		
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen		
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen		J
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln		
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		J
02 03 99	Abfälle a. n. g.		
02 04 01	Rübenerde		
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm		
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		J
02 05 99	Abfälle a. n. g.		
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen		J
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		J
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials		
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation		
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		J
02 07 99	Abfälle a. n. g.		
03 01 01	Rinden und Korkabfälle		
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		
03 01 99	Abfälle a. n. g.		
03 02 01	halogenfreie organische Holzschutzmittel	x	
03 02 02	chlororganische Holzschutzmittel	x	
03 02 03	metallorganische Holzschutzmittel	x	
03 02 04	anorganische Holzschutzmittel	x	
03 02 05	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.		

EAK	EAK- Bezeichnung		
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle		
03 03 02	Sulfit Schlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)		J
03 03 05	Deinkingschlämme aus dem Papierrecycling		
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen		
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling		
03 03 09	Kalkschlammabfälle		J
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung		J
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen		J
03 03 99	Abfälle a. n. g.		
04 01 02	geäschertes Leimleder		J
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		J
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		J
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)		J
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish		
04 01 99	Abfälle a. n. g.		J
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)		
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)		
04 02 14	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	x	
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen		
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen		J
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern		
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern		
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung		
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen		
05 01 17	Bitumen		
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen		
06 01 01	Schwefelsäure und schweflige Säure	x	
06 01 02	Salzsäure	x	
06 01 03	Flusssäure	x	
06 01 04	Phosphorsäure und phosphorige Säure	x	
06 01 05	Salpetersäure und salpetrige Säure	x	
06 01 06	andere Säuren	x	
06 02 01	Calciumhydroxid	x	
06 02 03	Ammoniumhydroxid	x	
06 02 04	Natrium- und Kaliumhydroxid	x	
06 02 05	andere Basen	x	
06 03 13	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	x	
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen		
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen		
06 04 04	quecksilberhaltige Abfälle	x	

EAK	EAK- Bezeichnung		
06 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	J
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen		
06 07 03	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	x	
06 07 04	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	x	
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung		
06 13 01	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	x	
06 13 03	Industrieruß		
07 01 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 01 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen		J
07 02 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 02 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen		J
07 02 13	Kunststoffabfälle		
07 02 14	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen		J
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten		
07 03 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 03 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen		J
07 04 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 04 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 04 09	halogenierte Fliterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen		J
07 04 13	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
07 05 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 05 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen		J
07 05 13	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen		J
07 06 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 06 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	

EAK	EAK- Bezeichnung		
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen		J
07 06 99	Abfälle a. n. g.		J
07 07 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 07 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen		J
08 01 11	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen		
08 01 17	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	
08 01 21	Farb- oder Lackentfernerabfälle	x	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver		
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten		
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen		J
08 03 15	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 0803 14 fallen		J
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen		
08 04 09	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen		J
08 04 12	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen		J
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen		J
09 01 01	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	x	
09 01 02	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	x	
09 01 03	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	x	
09 01 04	Fixierbäder	x	
09 01 05	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	x	
09 01 13	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silber-rückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	x	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt		
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis auf der Rauchgasent-schwefelung in Form von Schlämme		J
10 01 09	Schwefelsäure	x	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen		
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen		
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen		
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen		

EAK	EAK- Bezeichnung		
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung		
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke		
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung		
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke		
10 02 02	unverarbeitete Schlacke		
10 02 07	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	J
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen		
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen		J
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen		
10 03 02	Anodenschrott		
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen		
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen		
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen		
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen		
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen		
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen		
10 05 04	andere Teilchen und Staub		
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen		
10 06 01	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)		
10 06 04	andere Teilchen und Staub		
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen		J
10 07 04	andere Teilchen und Staub		
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen		J
10 08 04	Teilchen und Staub		
10 08 09	andere Schlacken		
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen		
10 08 14	Anodenschrott		
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen		J
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen		J
10 09 03	Ofenschlacke		
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen		
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen		
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen		
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen		

EAK	EAK- Bezeichnung		
-----	------------------	--	--

10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen		
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen		
10 10 03	Ofenschlacke		
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen		
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen		
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen		
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen		
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen		
10 11 03	Glasfaserabfall		
10 11 05	Teilchen und Staub		
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt		
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt		
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen		
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen		
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen		
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen		J
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen		
10 12 03	Teilchen und Staub		
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		
10 12 06	verworfenen Formen		
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)		
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen		
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen		
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen		
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk		
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)		
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		
10 13 09	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	x	J
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen		
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen		
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme		
11 01 05	saure Beizlösungen	x	
11 01 07	alkalische Beizlösungen	x	

EAK	EAK- Bezeichnung		
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen		
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolitische Prozesse		
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen		
11 05 02	Zinkasche		
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne		
12 01 02	Eisenstaub und -teile		
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne		
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen		
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne		
12 01 08	Halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und lösungen	x	
12 01 09	Halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	x	
12 01 13	Schweißabfälle		
12 01 14	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen		
12 01 16	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	J
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen		
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen		
12 03 02	Abfälle aus der Dampfentfettung	x	
13 01 01	Hydrauliköle, die PCB enthalten	x	
13 01 09	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	x	
13 01 10	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	x	
13 01 11	synthetische Hydrauliköle	x	
13 02 05	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	x	
13 02 06	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x	
13 03 01	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	x	
13 03 06	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	x	
13 03 07	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	x	
13 03 08	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x	
13 03 09	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x	
13 03 10	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x	
13 05 01	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	x	J
13 05 03	Schlämme aus Einlaufschächten	x	J
13 05 06	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	x	
13 05 07	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	x	
13 05 08	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	x	J
13 07 01	Heizöl und Diesel	x	
13 07 02	Benzin	x	
13 07 03	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	x	
13 08 99	Abfälle a. n. g.	x	
14 06 01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	x	
14 06 02	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	x	
14 06 03	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	x	

EAK	EAK- Bezeichnung		
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff		
15 01 03	Verpackungen aus Holz		
15 01 04	Verpackungen aus Metall		
15 01 05	Verbundverpackungen		
15 01 06	gemischte Verpackungen		
15 01 07	Verpackungen aus Glas		
15 01 09	Verpackungen aus Textilien		
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	
15 01 11	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	x	
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen		
16 01 03	Altreifen		
16 01 07	Ölfilter	x	
16 01 08	quecksilberhaltige Bestandteile	x	
16 01 09	Bestandteile, die PCB enthalten	x	
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen		
16 01 13	Bremsflüssigkeiten	x	
16 01 14	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 04 fallen	x	
16 01 16	Flüssiggasbehälter		
16 01 19	Kunststoffe		
16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	x	
16 02 12	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	x	
16 02 13	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	x	
16 02 15	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	x	
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen		
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen		J
16 05 04	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	x	
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen		
16 05 06	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	x	
16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	
16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen		
16 06 01	Bleibatterien	x	
16 06 02	Ni-Cd-Batterien	x	

EAK	EAK- Bezeichnung		
16 06 03	Quecksilber enthaltende Batterien	x	
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)		
16 06 06	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	x	
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.		
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	x	J
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen		
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen		
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen		
17 01 01	Beton		
17 01 02	Ziegel		
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik		
17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	x	J
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		
17 02 01	Holz		
17 02 02	Glas		
17 02 03	Kunststoff		
17 02 04	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	J
17 03 01	kohlenteerhaltige Bitumengemische	x	J
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		
17 03 03	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	x	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing		
17 04 02	Aluminium		
17 04 03	Blei		
17 04 04	Zink		
17 04 05	Eisen und Stahl		
17 04 06	Zinn		
17 04 07	gemischte Metalle		
17 04 09	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	
17 04 10	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen		
17 05 03	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	x	J
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		
17 05 05	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	x	J
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt		
17 05 07	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	x	J
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt		
17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	x	

EAK	EAK- Bezeichnung		
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		
17 06 05	asbesthaltige Baustoffe	x	
17 08 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	J
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		
17 09 02	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)		
17 09 03	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	x	J
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen		
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)		
18 01 06	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen		
18 01 08	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x	
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen		
18 01 10	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	x	
18 02 01	Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen		
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden		
18 02 05	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen		
18 02 07	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x	
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen		
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt		
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen		
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt		
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen		
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung		
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen		
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen		J
19 02 07	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	x	
19 02 08	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen		J
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen		

EAK	EAK- Bezeichnung		
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen		
19 04 01	verglaste Abfälle		
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen		
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen		
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost		
19 05 99	Abfälle a. n. g.		J
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen		
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen		
19 07 02	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	x	J
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt		J
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände		
19 08 02	Sandfangrückstände		
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser		
19 08 06	Gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	x	
19 08 08	Schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	x	J
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen		J
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen		J
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände		
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung		
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung		
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle		
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze		
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern		
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle		
19 10 02	NE-Metall-Abfälle		
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen		J
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen		
19 12 01	Papier und Pappe		
19 12 02	Eisenmetalle		
19 12 03	Nichteisenmetalle		
19 12 04	Kunststoff und Gummi		
19 12 05	Glas		
19 12 06	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	x	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		
19 12 08	Textilien		
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)		
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)		
19 12 11	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	J

EAK	EAK- Bezeichnung		
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen		
19 13 01	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	x	J
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen		J
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen		J
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen		J
20 01 01	Papier und Pappe/Karton		
20 01 02	Glas		
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle		
20 01 10	Bekleidung		
20 01 11	Textilien		
20 01 13	Lösemittel	x	
20 01 14	Säuren	x	
20 01 15	Laugen	x	
20 01 17	Fotochemikalien	x	
20 01 19	Pestizide	x	
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	x	
20 01 23	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	x	
20 01 25	Speiseöle und -fette		
20 01 26	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	x	
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen		
20 01 31	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen		
20 01 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	x	
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen		
20 01 35	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	x	
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen		
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt		
20 01 39	Kunststoffe		
20 01 40	Metalle		
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen		
20 02 01	kompostierbare Abfälle		
20 02 02	Boden und Steine		
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle		
20 03 02	Marktabfälle		

EAK	EAK- Bezeichnung		
20 03 03	Straßenkehrsicht		
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung		
20 03 07	Sperrmüll		
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.		
Erläuterung: J	Annahme nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde		

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz hat gemäß §15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Verfügung vom 30. März 2011 (Az. 38-62823/4/25) dem Ausschluss der Abfälle, die nicht in der vorstehenden Anlage 1 zur Abfallsatzung benannt sind, zugestimmt.

Anlage 2 zur Abfallsatzung des Landkreises Lüneburg

Ausschlusskriterien für die Einsammlung und Beförderung von hausmüllähnlichen Abfällen gemäß § 2 Abs. 7 der Abfallsatzung des Landkreises Lüneburg

Ziffer	Bezeichnung
1	Steine, Bodenaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, Bauholz und Abbruchholz sowie Abfälle, die nach ihrer Art oder Menge für eine Entsorgung über die Abfallbehälter oder über die Entsorgungsfahrzeuge nicht geeignet sind.
2	Kachelöfen, Öfen und Herde, die mit Schamottsteinen o.ä. ausgekleidet sind.
3	Metalle > 65 kg/Stück , Kfz-Teile.
4	Autowracks, landwirtschaftliche Geräte und Maschinen, soweit der Abfallbegriff des KrW-/AbfG § 3 Abs. 1 erfüllt wird.
5	Pfosten, Pfähle, Zäune, Stacheldraht und Fässer.
6	Baumstämme mit einem Stamm- bzw. Astdurchmesser von mehr als 10 cm (gemessen an der dicksten Stelle) und entsprechende Stubben.
7	Tierkörper und Tierkörperteile - soweit sie überhaupt Abfälle im Sinne von § 1 des Abfallgesetzes sind.
8	Nicht in zugelassenen Abfallbehältern oder Abfallsäcken bereitgestellter Hausmüll und hausmüllähnlicher Abfall aus anderen Herkunftsbereichen.
9	Sandfangrückstände.
10	Shredderrückstände.
11	Kabelabfälle.
	ausgenommen nicht verölte und schadstofffreie Kfz-Teile, Maschinen, Geräte, Pfosten, Pfähle etc. aus Metall und < 65 kg/Stück .

BEKANNTMACHUNG

Organisation der Waldbrandabwehr im Bereich des Landkreises Lüneburg

Aufgrund der §§ 18 und 20 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112) in der zurzeit gültigen Fassung gebe ich die Bestellung, den Sitz und die örtliche Zuständigkeit des neuen Kreiswaldbrandbeauftragten bekannt (Stand: 5/2011).

Lüneburg, 19. Mai 2011

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
Bartscht

Kreiswaldbrandbeauftragte, Waldbrandbeauftragte und Stellvertreter

Erläuterungen und Abkürzungen

FD - Forstdirektor
FOR - Forstoberrat
FAR - Forstamtsrat
FA - Forstamtmann
FOI/FOI`in - Forstoberinspektor/Forstoberinspektorin
FI/FI`in - Forstinspektor/Forstinspektorin

NFA - Niedersächsisches Forstamt
BFoH - Bundesforst-Hauptstelle
Rfö. - Revierförsterei
FoRev. - Forstrevier
BezFö. - Bezirksförsterei
NLF - Niedersächsische Landesforsten

Kreiswaldbrandbeauftragter

FOR Haase NLF
Husarenstraße 75
38102 Braunschweig
Tel.: 0531 / 1298-130
Fax: 0531 / 1298-55
Mobilt.: 0170-7673384
E-Mail: Henry.haase@nlf.niedersachsen.de

S a t z u n g **zur 4. Änderung der Satzung** **des Artlenburger Deichverbandes**

Die Satzung des Artlenburger Deichverbandes in der Neufassung vom 30.09.1998, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 10.05.2005, wird auf Antrag des Verbandes und Beschluss des Verbandsausschusses vom 31.03.2011 gemäß § 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (Bundesgesetzblatt -BGBl.- Teil I S. 405), zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des WVG vom 15.05.2002 (BGBl. Teil I S.1578), wie folgt geändert:

Artikel I

§ 37 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Gegen diesen Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (ERVVOJust) vom 3. Juli 2006 (Nds.GVBL. S. 244) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Hohnstorf, den 04.05.2011

Der Verbandsvorsteher
Harmut Burmester

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende Satzungsänderung des Artlenburger Deichverbandes

Lüneburg, den 13.05.2011

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
Kahlert

**Bekanntmachung
zur Kreiswahl im Landkreis Lüneburg am 11.09.2011**

Gemäß § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung gebe ich folgendes bekannt:

Der Kreistag des Landkreises Lüneburg hat in seiner Sitzung am 23.05.2011 beschlossen, dass

**Kreisrätin Monika Scherf
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg**

zur Kreiswahlleiterin für die Kreiswahl 2011 berufen wird. Erster Kreisrat Jürgen Krumböhmer wurde abberufen. Stellvertretender Kreiswahlleiter bleibt

**Kreisamtmann Hermann Leitzmann
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg.**

Lüneburg, 31. Mai 2011

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
Leitzmann

**Wahlbekanntmachung
zur Kreiswahl im Landkreis Lüneburg am 11.09.2011**

Anlässlich der Kreiswahl am 11.09.2011 gebe ich gemäß § 8 Abs. 4 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses bekannt, der nach § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes gebildet wurde:

Vorsitzende:

Kreisrätin
Monika Scherf
– Kreiswahlleiterin –

Stellvertretender Vorsitzender:

Kreisamtmann
Hermann Leitzmann
– Stellvertretender Kreiswahlleiter –

Beisitzer:

Holger Robrahn
Luhdorfer Str. 11
21449 Radbruch

Wolfgang-Peter Paul
Bardowicker Str. 30
21335 Lüneburg

Helmut Riesche
Thorner Str. 42
21339 Lüneburg

Wilfried Pankow
Graf-Schenk-von-Stauffenberg-Str. 76
21337 Lüneburg

Philipp Guhl-Hammermeister
Dammstr. 16
21337 Lüneburg

Dirk Hansen
Langenstr. 3
21339 Lüneburg

Stellvertretende Beisitzerinnen und Beisitzer:

Rudolf Harms
Mühlenberg 5
21358 Mechterßen

Herbert Glomm
Johannes-Gutenberg-Str. 5 b
21337 Lüneburg

Marie-Anne Henschke
Untere Ohlingerstr. 20
21335 Lüneburg

Margitta Tauss
Auf dem Meere 14
21335 Lüneburg

Karen Beigel
Bussardweg 10
21391 Reppenstedt

Klaus Dützmann
Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 11
21335 Lüneburg

Lüneburg, 7. Juni 2011

Landkreis Lüneburg
Die Kreiswahlleiterin
In Vertretung
Leitzmann

**Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen über die Änderung der Schulbezirke
für die Grundschulen in der Samtgemeinde Amelinghausen**

Aufgrund der §§ 6 und 72 Abs. 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes, jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 24. Mai 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgenden Wortlaut

Die durch Verfügung der Bezirksregierung Lüneburg vom 4. Juli 1984 – Az.: 409.1.-83109 LG – genehmigte Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Samtgemeinde Amelinghausen in der durch Beschluss des Rates der Samtgemeinde Amelinghausen vom 3. Februar 1998 geänderten Fassung wird dahingehend geändert, dass die zukünftig einzuschulenden Schülerinnen und Schüler

- aus dem Ortsteil Dehnsen der Gemeinde Amelinghausen,
- aus dem Ortsteil Wetzen der Gemeinde Oldendorf/Luhe

in der Grundschule Soderstorf beschult werden.

Artikel II

§ 2 erhält folgenden Wortlaut

Diese Satzung tritt zum 1. August 2011 in Kraft.

Amelinghausen, den 24. Mai 2011
Samtgemeinde Amelinghausen
Helmut Völker
Samtgemeindebürgermeister

**Satzung zur 15. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung
für den Kindergarten der Gemeinde Barum**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Barum in seiner Sitzung am 23.05.2011 folgende 15. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Barum beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Gebühren

(1) Für die Betreuung der Kinder im Kindergarten sind ab 01.08.2011 einschl. der Ausgabe eines Frühgetränkes monatliche Gebühren in folgender Höhe je Kind zu entrichten:

1. Halbtagsbetreuung.....Betreuungszeit 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 4,5 % % des nachgewiesenen Familieneinkommens, mindestens 50,00 € höchstens 160,00 €.

Bei Betreuung von Kindern an 3 Tagen/Woche beträgt die monatlich zu zahlende Gebühr 3,5 % des nachgewiesenen Familieneinkommens, mindestens 50,00 € höchstens 110,00 €

Der prozentual errechnete Gebührenbetrag ist nach mathematischen Regeln auf den nächst-folgenden vollen €-Betrag auf- bzw. abzurunden.

2. Verlängerte Betreuung Betreuungszeit 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 3,5 % des nachgewiesenen Familieneinkommens, mindestens 40,00 €, höchstens 125,00 €

Bei Betreuung von Kindern an 3 Tagen/Woche beträgt die monatlich zu zahlende Gebühr 2,1 % des nachgewiesenen Familieneinkommens, mindestens 30,00 € höchstens 70,00 €.

Der prozentual errechnete Gebührenbetrag ist nach mathematischen Regeln auf den nächst-folgenden vollen €-Betrag auf- bzw. abzurunden.

3. Sonderbetreuungszeiten (Zusatzgebühr)

(werden nur angeboten, wenn mindestens 8 Kinder je Dienstangebot daran teilnehmen)

Frühdienst (Betreuungszeit von 7:30 Uhr bis 8:00 Uhr) monatlich 0,5%,

höchstens 15,00 € des nachgewiesenen Familieneinkommens,

Mittagsdienst (Betreuungszeit von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr) monatlich 1,0 %, höchstens 36,00 € des nachgewiesenen Familieneinkommens

Eine Befreiung oder Ermäßigung von dieser Gebühr ist nicht möglich.

4. Geschwisterrabatt

Für Geschwister- oder Mehrlingskinder, die zeitgleich den Kindergarten besuchen, verringert sich die monatliche Gebühr für die Halbtagsbetreuung bzw. Verlängerte Betreuung

für das jedes Geschwisterkind um 20%

für das jedes Mehrlingskind um 50%

jedoch nicht, wenn das Geschwister- oder Mehrlingskind gemäß § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder im letzten Kindergartenjahr (das Jahr, das der Schulpflicht vorausgeht) von der Zahlung der Kindergartengebühr befreit ist.

5. Mittagstisch

Es wird ein Mittagstisch angeboten. Die Abgabe erfolgt zum Preis von 3,00 €. Bei regelmäßiger Teilname wird eine monatliche Gebühr von 60,00 € berechnet. Die Kosten sind monatlich im Voraus bar bei der Kindergartenleitung zu entrichten. Für die Kinder, die zur verlängerten Betreuung angemeldet sind, besteht eine Pflichtteilnahme am Mittagstisch.

Für Kinder, die freiwillig am Mittagstisch teilnehmen, ist eine Anmeldung zum Mittagsspätdienst erforderlich.

6. Gelegentliche Nutzung

Für die gelegentliche Nutzung (max. 2-mal in der Woche) des Früh- bzw. Mittagsdienstes kann eine Karte mit 10 Zeiteinheiten zur Gebühr von 10,00 € erworben werden. Für den Mittagsspätdienst werden 2 Zeiteinheiten angerechnet.

Für die gelegentliche Nutzung (max. 2-mal in der Woche) der verlängerten Betreuung kann eine Karte mit einer 5-er Zeiteinheit zum Preis von 25,00 € erworben werden.

7. Gebührenbefreiung:

Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung der Kindergartengebühren gemäß § 90 Absatz 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VII Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:

-Eltern / Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sind

-Eltern / Sorgenberechtigte mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen von unter 1.096 €

(2) Für jedes Kind der Sorgeberechtigten bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres, längstens jedoch bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres (31.07.), ermäßigt sich die nach Abs. 1 von Nr. 1. bis Nr. 4 zu zahlende Gebühr um 5 %. Die verbleibende Gebühr wird auf einen vollen Euro-Betrag gerundet.

§ 4 Abs. 3 und 4 entfallen.

Artikel 2

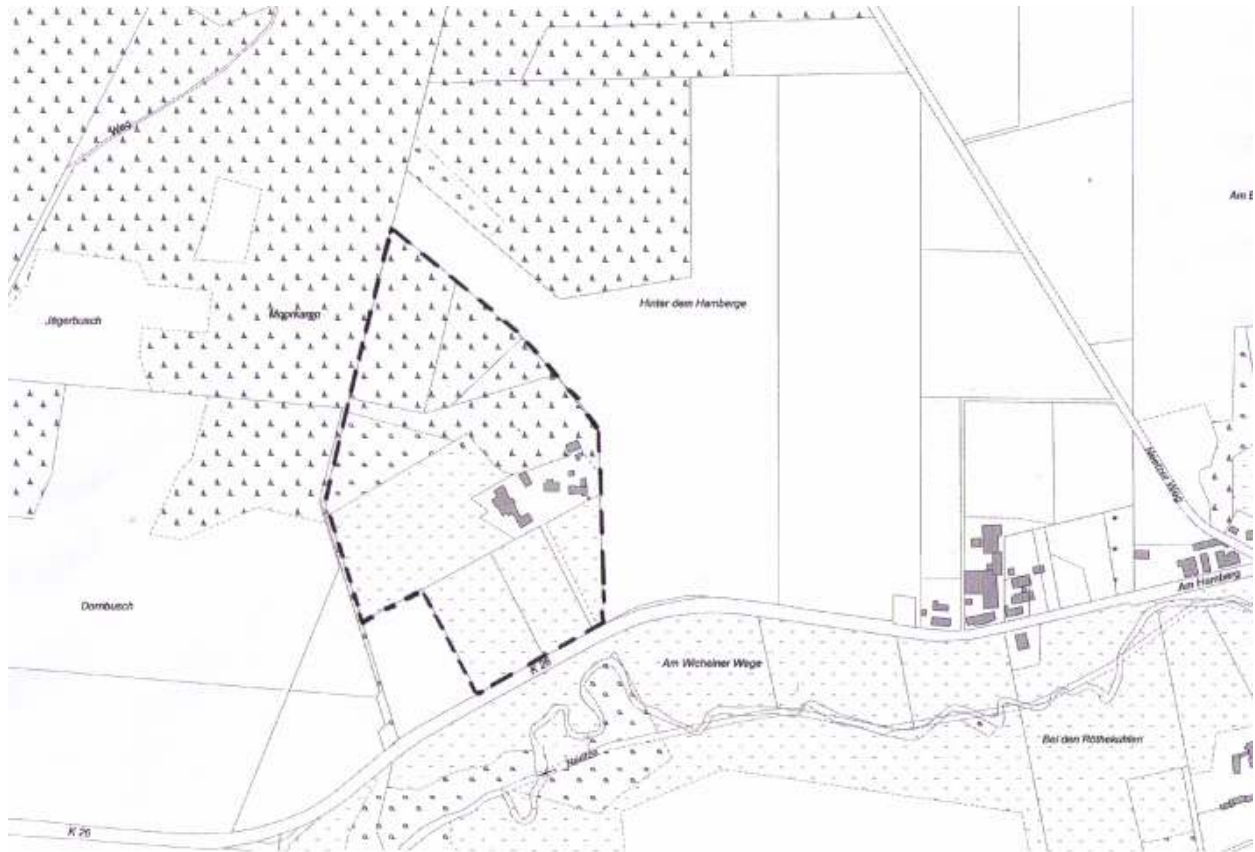
Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Barum, 24.05.2011
Meyn
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über die Erteilung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Dahlenburg

Der Landkreis Lüneburg hat mit Bescheid vom 27.05.2011 (Aktenzeichen: 60 –R11500019/4) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) die Genehmigung für die vom Rat der Samtgemeinde Dahlenburg 09.12.2010 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplans erteilt.



Der obige Geltungsbereich der 3. Änderung umfasst eine Fläche im Ortsteil Ellringen, westlich der Ortslage, nördlich der Kreisstraße 56.

Im Zuge der 3. Änderung wurde für das schon bestehende Sondergebiet „Tagungs- und Seminarstätte“ eine Erweiterung der Nutzungen um „Hotel“ und „Wald / Hochseilgarten“ aufgenommen. Des weiteren erfolgten Darstellungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Jedermann kann

- den Flächennutzungsplan,
- die Begründung mit Umweltbericht sowie
- die zusammenfassende Erklärung über das Ergebnis des Gesamtverfahrens

im Bauamt der Samtgemeinde Dahlenburg, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Dahlenburg, Am Markt 17, 21368 Dahlenburg, geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Dahlenburg wird mit dem Tag dieser Bekanntmachung wirksam.

Dahlenburg, den 01.06.2011
Der Samtgemeindebürgermeister
Dassinger

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Dahlenburg Nr. 17: „Hotel, Seminar- und Tagungsstätte, Hochseilgarten Ellernhof“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Dahlenburg hat in seiner Sitzung am 01.12.2010 den Bebauungsplan Dahlenburg Nr. 17 „Hotel, Seminar- und Tagungsstätte, Hochseilgarten Ellernhof“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist mit einer gestrichelten schwarzen Linie gekennzeichnet.



Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Dahlenburg Nr. 17 „Hotel, Seminar- und Tagungsstätte, Hochseilgarten Ellernhof“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Dahlenburg Nr. 17 „Hotel, Seminar- und Tagungsstätte, Hochseilgarten Ellernhof“ mit örtlicher Bauvorschrift, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung bei der Samtgemeinde Dahlenburg, Am Markt 17, 21368 Dahlenburg während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Dahlenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht

innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Dahlenburg, den 06.06.2011
Dassinger
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Ilmenau für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 14.04.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.854.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.854.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.787.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.492.900,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	67.900,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	605.800,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	435.800,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	192.500,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.291.200,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.291.200,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 435.800,-- Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 10.000,-- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 790.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 29,5 v.H. der für die Mitgliedsgemeinden geltenden Steuerkraftzahlen festgesetzt.

Melbeck, den 14.04.2011
Samtgemeinde Ilmenau
Stebani
Samtgemeindebürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) sowie Mängel der Abwägung gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 3 „Erlenbruch“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Reinstorf, am 29.04.2011
Sievers
Gemeindedirektor

Satzung

zur 7. Änderung der Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Scharnebeck vom 12.06.2002

Auf Grund der §§ 6 und 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 04.05.2011 folgende Satzung zur 7. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 8 Abs. 1 wird um folgende Ziffern ergänzt.

- | | |
|-----------------------------------|--------|
| d) Schiedsperson | 25,- € |
| e) Stellvertretende Schiedsperson | 15,- € |

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.06.2011 in Kraft.

Scharnebeck, den 05.05.2011
Samtgemeinde Scharnebeck
Karl Tödter
Samtgemeindebürgermeister

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Scharnebeck außerhalb ihrer Pflichtenaufgaben

Aufgrund der §§ 6, 83 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 04.05.2011 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Scharnebeck außerhalb ihrer Pflichtenaufgaben beschlossen:

Artikel I:

Der Kostentarif erhält folgende Fassung:

Kostentarif der Freiwilligen Feuerwehr Scharnebeck

Die Abrechnung der Tarife erfolgt je angefangener Viertelstunde

1. Personal

1.	<u>Personal</u>	
1.1	Feuerwehrmann	24,00 € pro Std
1.2	Feuerwehrmann unter Atemschutz	32,00 € pro Std
1.3	Leiter des Einsatzes	--
2.	<u>Fahrzeuge</u>	
2.1	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	20,00 € pro Std.
2.2	Kleinlöschfahrzeug (TSF)	30,00 € pro Std
2.3	Löschfahrzeug (LF8)	40,00 € pro Std
2.3	Tanklöschfahrzeug (TLF 8)	40,00 € pro Std
2.4	Löschfahrzeug (LF 16)	45,00 € pro Std
2.4	Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	45,00 € pro Std
2.4	Schlauchwagen	30,00 € pro Std
2.5	Rüstwagen	50,00 € pro Std
2.6	Kraftfahrdrehleiter	60,00 € pro Std
2.7	Lastkraftwagen	15,00 € pro Std
2.8	Einsatzleitwagen I	20,00 € pro Std
2.8	Einsatzleitwagen II	25,00 € pro Std
2.9	Mehrzweckboot klein	15,00 € pro Std
2.10	Mehrzweckboot groß	25,00 € pro Std
2.11	Trockenlöschanhänger	15,00 € pro Std
2.12	PKW-Anhänger	5,00 € pro Std
3.	<u>Motorgeräte</u>	
3.1	Tragkraftspritze	18,00 € pro Std
3.2	Stromerzeuger	15,00 € pro Std
3.3	Be- und Entlüftungsgerät	10,00 € pro Std
3.4	Motorsäge	15,00 € pro Std
3.5	Rettungssäge	15,00 € pro Std
3.6	Tauchpumpe	10,00 € pro Std
3.7	Motortrennschleifer	15,00 € pro Std
4.	<u>Feuerwehrtechnisches Gerät</u>	
4.1	Spreizer, Schere mit Motorantrieb	20,00 € je Tag
4.2	Schere mit Handpumpe	10,00 € je Tag
4.3	Trennschleifer	10,00 € je Tag
4.4	Mehrzweckzug	10,00 € je Tag
4.5	Arbeitsgerät, hydraulisch	10,00 € je Tag
4.6	Brennschneidgerät	10,00 € je Tag
4.7	Kleingerät	5,00 € je Tag
5.	<u>Ölwehrgerät</u>	
5.1	Gefahrstoffpumpe	10,00 € je Std
5.2	Auffangbehälter	15,00 € je Tag
5.3	Oelsperre	15,00 € je Tag
5.4	Oelsauger	10,00 € je Tag
5.5	Ölbindemittelstreuwagen	5,00 € je Tag
6.	<u>Löschgerät</u>	
6.1	Feuerlöscher	100,00 € je Tag
6.2	Kübelspritze	5,00 € je Tag
7.	<u>Atemschutzgerät</u>	
7.1	Pressluftatmer	20,00 € je Tag
7.2	Filtergerät	10,00 € je Tag
7.3	Füllen einer Atemluftflasche	10,00 € je Tag
7.4	Chemieschutzanzug	100,00 € je Tag
7.5	Hitzeschutzanzug	10,00 € je Tag
8.	<u>Sonstiges Feuerwehrgerät</u>	
8.1	Flutlichtscheinwerfer	5,00 € je Tag
8.2	Scheinwerferstativ	5,00 € je Tag
9.	<u>Sonstige Leistungen</u>	
9.1	Böswillige Alarmierung	350,00 €
9.2	Missbräuchliche Benutzung der Alarmierungseinrichtungen ohne Ausrücken der Alarmierungskräfte	100,00 €

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|-------------------------------------------------------------|------------------|
| a) | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| b) | für Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |

2. Gewerbesteuer

340 v. H.

Echem, 18.05.2011
Gerstenkorn
Bürgermeister

II. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Echem liegt gemäß § 86 II Satz 3 NGO vom 15.06.2011 bis 30.06.2011 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Bäckerstraße 4, 21379 Echem öffentlich aus.

Echem, 14.06.2011
Gerstenkorn
Bürgermeister